



Merkblatt steuerliche Aspekte eines Statuswechsels

1. Grundsätzliches

Gemäss §§ 68 und 69 des Zuger Steuergesetzes (StG) können Gesellschaften unter den dort genannten Voraussetzungen als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft besteuert werden und somit für die Kantons- und Gemeindesteuern, nicht aber die direkten Bundessteuern, von einem besonderen kantonalen Steuerstatus profitieren.

Beim Übertritt von einem besonderen Steuerstatus zur ordentlichen Besteuerung (z.B. weil eine Gesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen kann oder weil sie freiwillig auf den Status verzichtet), kann die Gesellschaft die während der Zeit des besonderen Steuerstatus entstandenen stillen Reserven ganz oder teilweise steuerneutral aufdecken.

Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf häufig vorkommende Grundkonstellationen. Besondere Konstellationen – etwa im Zusammenhang mit Verlustvorträgen, Umstrukturierungen etc. – sind aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Falls jeweils individuell zu beurteilen.

2. Stille Reserven

a. Definition

Bei stillen Reserven handelt es sich um die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) und dem Buchwert. Steuerbilanziell aufgedeckt werden können nur stille Reserven, die infolge Statuswechsel künftig einer anderen (d.h. höheren) Besteuerung unterliegen. Grundsätzlich sind sowohl stille Reserven auf einzelnen Bilanzpositionen wie auch stille Reserven in Form von Goodwill aufdeckbar.

b. Ermittlung der stillen Reserven

Die Ermittlung der stillen Reserven hat nach einer anerkannten bzw. objektiv nachvollziehbaren Bewertungsmethode zu erfolgen. Es sind sowohl vergangenheitsorientierte Bewertungsmethoden (z.B. Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert gem. Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz) als auch zukunftsorientierte Bewertungsmethoden vorstellbar. Dabei wird vorausgesetzt, dass die angewandte Methode das Geschäftsmodell der Gesellschaft angemessen berücksichtigt und die Annahmen realistisch und nachvollziehbar sind.

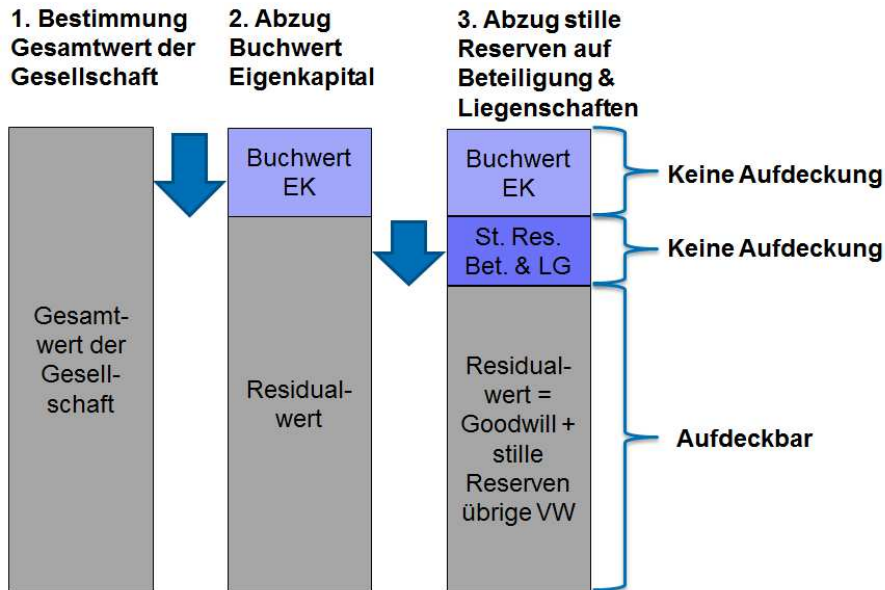


Abb. 1: Beispiel Ermittlung stille Reserven

3. Steuerfolgen bei einem Statuswechsel mit Step-Up-Lösung noch vor Inkrafttreten der STAF (1. Januar 2020)

a. Gewinnsteuer im Zeitpunkt der Aufdeckung

Die Aufdeckung von stillen Reserven im Umfang der kantonal bisher nicht besteuerten Quote (z.B. sog. «Auslandquote» bei gemischten Gesellschaften) ist steuerneutral ohne Gewinnsteuerfolgen möglich. Werden sämtliche stillen Reserven aufgedeckt, so erfolgt eine Besteuerung im Umfang der bisher steuerbaren Quote. Die aufgedeckten Reserven sind in der Steuerbilanz für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke neu als «versteuerte stille Reserven» zu führen.

b. Gewinnsteuer in den Folgejahren

Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der STAF (also bis und mit dem Jahr 2024) können aufgedeckte stille Reserven abgeschrieben werden (Frist analog zu Art. 78g Steuerharmonisierungsgesetz [StHG]). Die Bilanzposition «versteuerte stille Reserven» der Steuerbilanz ist um den Abschreibungsbetrag zu reduzieren, wobei eine dynamische Abschreibungsmethodik angewandt werden kann. Steuerbar bleibt auf jeden Fall jährlich ein Gewinn von mindestens 30% des Reingewinns vor Verlustverrechnung unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags, vor Abschreibung der aufgewerteten stillen Reserven, vor Abzug des zusätzlichen Forschungs & Entwicklungsaufwands und vor Berücksichtigung der Erträge aus der Patentbox (analog zu Art. 25b StHG). Zudem dürfen aus den Abschreibungen keine Verlustvorträge resultieren. Soweit die Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt hin steuerneutral aufzulösen.

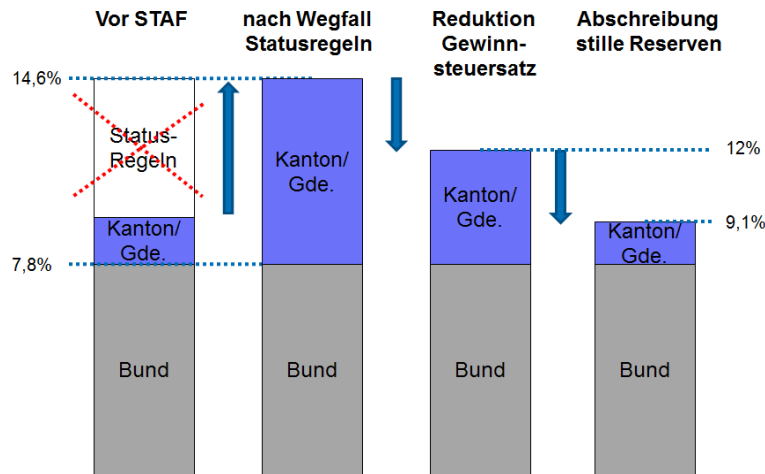


Abb. 2: Wirkung Step-Up Abschreibung

c. Kapitalsteuer

Die steuerlich aufgedeckten stillen Reserven sind bei der Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals zu berücksichtigen, wobei sie sich im Umfang der Abschreibungen jährlich reduzieren. Erfüllt eine Gesellschaft die Voraussetzungen gemäss §§ 68 und 69 StG trotz Statuswechsels für Gewinnsteuerzwecke weiterhin, so wird ihr Kapital auf Antrag der Gesellschaft gemäss § 75 StG bis zum Inkrafttreten der STAF weiterhin nach den Regeln für Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften besteuert. Ab dem 1. Januar 2020 werden die steuerlich aufgedeckten stillen Reserven aufgrund §72 Abs. 1a StG mit einer Ermässigung von 98% in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

4. **Steuerfolgen bei einem Statuswechsel mit Sondersatzlösung per Inkrafttreten der STAF (1. Januar 2020)**

a. Gewinnsteuer im Zeitpunkt der Aufdeckung

Die Höhe der geltend gemachten stillen Reserven ist von der kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung auf Antrag festzusetzen. Dabei ist die Feststellung von stillen Reserven im Umfang der kantonal bisher nicht besteuerten Quote ohne Gewinnsteuerfolgen möglich.

b. Gewinnsteuer in den Folgejahren

Soweit mittels Verfügung festgehaltene stille Reserven bis spätestens 31.12.2024 realisiert werden, soll für den realisierten Betrag ein reduzierter Satz zur Anwendung kommen (Art. 78g StHG, sog. «Sondersatz-Lösung»). Im Umfang der bisherigen Inlandquote erfolgt eine ordentliche Besteuerung, im Umfang der bisherigen Auslandquote erfolgt eine Besteuerung mit dem Sondersatz. Der einfache Sondersatz beträgt 0,8% für das Jahr 2020, 1,0% für das Jahr 2021, 1,2% für das Jahr 2022, 1,4% für das Jahr 2023 und 1,6% für das Jahr 2024.

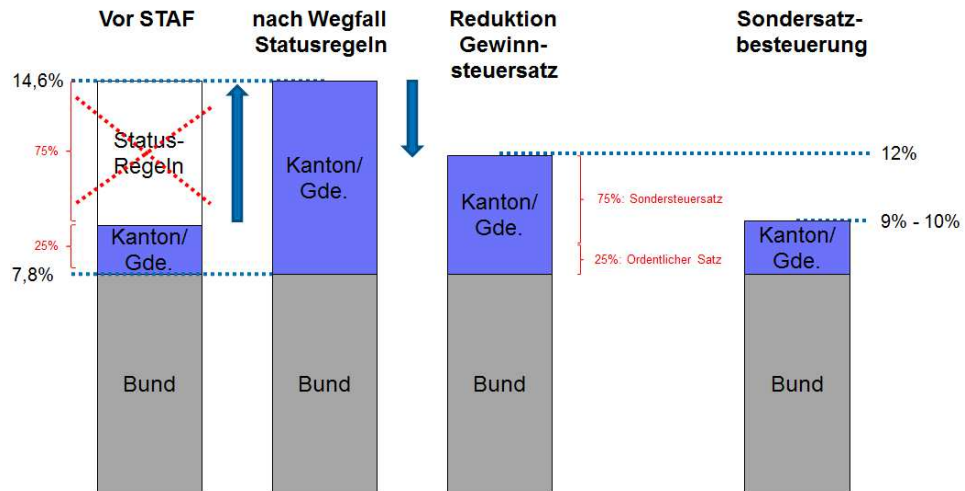


Abb. 3: Wirkung Sondersteuersatzmodell

c. Kapitalsteuer

Durch die Feststellung mittels Verfügung werden steuerbilanziell keine stillen Reserven gebildet (aufgedeckt). Das steuerbare Eigenkapital ändert sich also nicht.

5. Weitere Informationen

Auf der Website der Steuerverwaltung (www.zg.ch/tax) finden sich in der Rubrik «STAF vormals Steuervorlage 17» weitere Informationen samt Berechnungsbeispielen und Kalkulationstool zu den Auswirkungen einer Aufdeckung oder Feststellung von stillen Reserven auf den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. Die stillen Reserven sind spätestens mit der Einreichung der Steuererklärung der Periode der erstmaligen ordentlichen Besteuerung (meist also zusammen mit der Steuererklärung 2020) durch den Steuerpflichtigen zu berechnen und somit der Step-Up zu beantragen.